

geboten, Stand und Perspektiven der einschlägigen landesgeschichtlichen Forschungen im Raum um Mosel und Saar, Prims, Blies und Nahe erneut unter die Lupe zu nehmen<sup>23</sup>.

## II. Stand der Hexenforschung im „Saarraum“

Seitdem sich Regionalstudien – ausgestattet mit einem sozial- und landesgeschichtlichen Methodenarsenal – den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen widmen, bleiben die besonderen Schwierigkeiten virulent, einen adäquaten Untersuchungsraum zu etablieren. Gemäß landesgeschichtlich-methodischen Prämissen sollte es sich um eine „überschaubare Raumtype mittlerer Größe“ handeln, die einen intra- wie interräumlichen Vergleich erlaubt<sup>24</sup>. Diese, als Land, Kulturraum, Region, Landschaftslandschaft oder historische Landschaft zu bezeichnende Größe bildet gleichsam die Basisstruktur, auf welcher die anderen Untersuchungsfelder (Politik, Recht, Konfession, Sprache, Siedlung etc.) referentiell aufbauen. Mithin bestimmt die kluge Wahl und Begrenzung des Untersuchungsraumes das weitere Vorgehen und letztendlich auch das Ergebnis. Gerade bei komplexen herrschaftlichen Gemengelagen und sich ändernden territorialen Zugehörigkeiten in den politisch zersplitterten Räumen des späten Mittelalters und der Frühen Neuzeit bleibt es naturgemäß schwierig, eine sinnvolle Abgrenzung zu wählen, die zudem auch noch arbeitsökonomisch zu bewältigen ist.

Da sowohl das Vorbringen von Hexereibeschimpfungen oder -beschuldigungen wie auch die genuinen Hexenprozesse und Verfahren wegen anderer magischer Delikte in ihrer überwiegenden Mehrheit vor weltlichen Gerichten geführt wurden, bedeutet die Festlegung eines Untersuchungsraumes zunächst die Erfassung der herrschaftlich definierten Raumeinheiten<sup>25</sup> verbunden mit der Frage nach Organisation und Funktion von Ämtern, Propsteien und Hochgerichten; denn an den auf diesen Ebenen angesiedelten Gerichten reichten Ausschüsse und Privatkläger ihre Beschuldigungen gegen vermeintliche Hexen ein, hier eröffneten Amtleute und Schultheißen vor den lokalen Schöffengremien ex officio die Verfahren. Eine einschlägige regionalgeschichtliche Untersuchung sollte demnach nicht nur den historischen Grenzziehungen einzelner Leit-Territorien folgen, sondern muss sich, unterhalb der Ebene der großen Landesherrschaften, auf die personell und gerichtsrechtlich verflochtenen Ämter, Propsteien (*prevôtés*), *bailliages*, Unter- und Mikroherrenschaften sowie Kondominien konzentrieren. Eine Orientierung an modernen Grenzziehungen oder allein an in staatlichen Archiven systematisch zusammenge-

---

des volksmagischen Denkens und Handelns im dörflichen Milieu bis ins 19. Jahrhundert konzentriert.

<sup>23</sup> Vgl. auch Rita VOLTMER, Saar Region, in: Encyclopedia of witchcraft. The western tradition, hg. von Richard M. GOLDEN, St. Barbara 2006, Bd. 4, S. 985-987; Rita VOLTMER, Nassau-Saarbrücken, County of, in: ebd., Bd. 3, S. 802-803; DIES., Pfalz-Zweibrücken, Duchy of, in: ebd., Bd. 3, S. 896-898.

<sup>24</sup> IRSIGLER, Landesgeschichte (wie Anm. 10), S. 14.

<sup>25</sup> Zur Diskussion von Raumkonzepten vgl. besonders ebd., S. 16f. und generell IRSIGLER, Zentrum (wie Anm. 10). – Zum Konstruktcharakter von Untersuchungsräumen vgl. besonders ebd., S. 20f.